

Satzung gGmbH – Trägerschaft eines Hospizes in Worms



Gesellschaftsvertrag der Trägergesellschaft für ein stationäres Hospiz in Worms

HOSPIZ Hochstift WORMS gGmbH

Datum

name@email.de

Präambel

Angemessene Versorgung und Pflegebedürftigkeit im Alter entwickelt sich zu einer der Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Die Trägergesellschaft HOSPIZ Hochstift WORMS gGmbH hat als ein Ziel dazu beizutragen, dass alle Mitbürger_innen in Worms und der weiteren Umgebung, die den Bedarf haben, Zugang zu hospizlich-palliativer Versorgung erlangen können. Deshalb übernimmt die Gesellschaft die Trägerschaft für ein stationäres Hospiz mit einer qualitativen Versorgung in Worms. Darüber hinaus werden Menschen mit dem entsprechenden Bedarf, wenn gewünscht, durch die palliativen Netzwerke bzw. ihre Partner begleitet, unterstützt und medizinisch versorgt bis ans Lebensende.



Die Trägergesellschaft HOSPIZ Hochstift WORMS gGmbH verfolgt weiterhin das Ziel, zukünftige Stifterinnen und Stifter sowie Unterstützer für den gemeinnützigen Zweck der Unterhaltung eines Hospizes zu finden und zu begleiten.

Erträge der Trägergesellschaft HOSPIZ Hochstift WORMS gGmbH kommen ausschließlich den gemeinnützigen Aufgaben der hospizlichen Versorgung von Menschen zu Gute und daher gibt sie sich folgenden Gesellschaftsvertrag:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	3
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Die Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Geschäftsführung	5
§ 7 Aufsichtsrat	5
§ 8 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen	6
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	7
§ 10 Gesellschafterversammlung	8
§ 11 Gesellschafterausschuss	9
§ 12 Bilanzerstellung	10
§ 13 Verfügung über einen Geschäftsanteil	10
§ 14 Befreiung von Wettbewerbsverboten	10
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	11
§ 16 Kündigung	11
§ 17 Wert der Anteile, Abfindung	12
§ 18 Liquidation	12
§ 19 Bekanntmachungen	13
§ 20 Schlussbestimmungen	13



§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

„HOSPIZ Hochstift WORMS gGmbH“

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Worms.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 Nr.9 AO), der Altenhilfe (§ 53 Nr.4 AO) und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs.2 Nr.25 AO).

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines stationären Hospizes sowie die Förderung der palliativen Arbeit.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 50.000,00 - fünfzigtausend Euro

2. Auf das Stammkapital übernehmen:

a) Caritasverband Worms e.V., Kriemhildenstraße 6, 67547 Worms	einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 10.000,- €
b) Diakonie Hessen, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck, e.V., Ederstraße 12, in 60486 Frankfurt am Main / N.N.	einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 10.000,- €
c) Evangelisches Dekanat Worms - Wonnegau, Seminariumsgasse 1, in 67547 Worms	einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 10.000,- €
d) Katholisches Dekanat Worms, Kämmererstraße 59, 67547 Worms als Teil der Diözese Mainz, Bistum Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz	einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 10.000,- €
e) Förderverein der ökumenischen Hospizhilfe Worms e.V.,.....	einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 10.000,- €

3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen.

4. Gesellschafter können nur gemeinnützige juristische Personen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 5 Organe der Gesellschaft:

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Geschäftsführung
- Der Aufsichtsrat
- Die Gesellschafterversammlung
- Der Gesellschafterausschuss

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. Sind mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann ein Geschäftsführer zur Vertretung alleine befugt, wenn die anderen Geschäftsführer und / oder Prokuristen aufgrund von Krankheit, einer anderen Form von Beeinträchtigung oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können. In diesem Fall gilt der noch handlungsfähige Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigt bis ein neuer Geschäftsführer und / oder Prokurist bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers und / oder Prokuristen wieder hergestellt ist. Ist ein Geschäftsführer dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen, ruft der übrige Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, um einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

3. Jeder Geschäftsführer kann durch Beschlüsse des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Jeder Geschäftsführer kann weiterhin durch Beschluss des Aufsichtsrates für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aus der sich auch ergibt, welche Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. 2 Mitglieder werden von den Gesellschaftern nach § 1 Nr.2 a) und b) entsandt. Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei:

- Niederlegung des Amtes durch das Mitglied;

- b. Beendigung des Amtes oder des Mandates, das Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war; das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Aufsichtsratsmitglied bestellt ist;
 - c. Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seinem Kreis eine Person zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie eine Person zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
4. Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 8 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden.
2. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammentreten.
3. Verlangen mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Vertreter aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod nicht in der Lage an dieser Sitzung teilzunehmen, wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder für diese Sitzung einen Sitzungsleiter. Im Rahmen dieser Sitzung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zum Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter sind verpflichtet, neue Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu wählen oder die Größe des Aufsichtsrats entsprechend seiner neuen Zahl zu reduzieren und einen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein

anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hospiz Hochstift Worms gGmbH“.

7. Über eine Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem Vorsitzenden – wenn dieser nicht anwesend war – von dem stellvertretenden Vorsitzenden – und von dem zuvor durch die Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift der Niederschrift und hat unverzüglich eine solche jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert, überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dieser ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

2. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entlastung der Geschäftsführung;
- b. die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Rechtsgeschäften der Geschäftsführung
- c. Wahl des Abschlussprüfers;
- d. Entgegennahme des Wirtschaftsplans und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung;
- e. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses;
- f. die Vertretung der Gesellschaft bei Verträgen mit oder Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung.

3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen entsprechend den für die Geschäftsführer der Gesellschaft geltenden Bestimmungen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte auf 2 Jahre zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
8. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse ausnahmsweise auch in schriftlicher, fernmündlicher oder anderen vergleichbaren Formen fassen, wenn ein unabwendbares Ereignis die Durchführung einer Versammlung an einem Ort aus wichtigen Gründen nicht zulässt und 4/5 der Gesellschaftsanteile am Beschluss mitwirken. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen

Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- a. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 Nr.1 Satz 3,
- b. Beschlüsse zur Veränderung des Gesellschaftsvertrages;
- c. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- d. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
- e. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und / oder Beherrschungsverträgen;
- f. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- g. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- h. Liquidation der Gesellschaft.
- i. Entlastung des Aufsichtsrates
- j. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder hat.

10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 11 Gesellschafterausschuss

1. Die Gesellschafterversammlung soll einen Gesellschafterausschuss berufen. Darin vertreten sein soll je ein Vertreter der Gesellschafter und Vertreter relevanter Gruppen, die sich für die hospizliche Arbeit in Worms und Umkreis einsetzen und inhaltlich mit dieser Frage befasst sind. Ziel des Gesellschafterausschusses ist es, die Geschäftsführung und die Gesellschaftervertreter in den verschiedenen Fragen der Hospizhilfe-Arbeit zu beraten und für eine umfassende Versorgung der Menschen zu wirken. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss erlassen.

2. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses, außer den Vertretern der Gesellschafter, werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die

Geschafterversammlung gewählt. Ein Ausschussmitglied kann von sich aus vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt niederlegen.

3. Die Geschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen ein gewähltes Mitglied des Geschafterausschusses abberufen.

4. Die Mitglieder des Geschafterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 12 Bilanzerstellung

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238 ff HGB, insbesondere die §§ 264 ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42 a GmbHG zu erfolgen.

2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen, sofern er nicht von einem solchen erstellt wurde.

§ 13 Verfügung über einen Geschäftsanteil

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Diese ist nur nach erfolgter Zustimmung aller Geschafter von der Geschäftsführung zu erteilen.

2. Die verbliebenen Geschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Geschafter nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Geschafter und danach auf die Gesellschaft über.

3. Abs. 1 bis 3 gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

§ 14 Befreiung von Wettbewerbsverboten

1. Kein Geschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Geschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

2. Den Geschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von einem satzungsunabhängigen sowie dem Wettbewerbsverbot nach Abs. 1 erteilt werden.

Über Art und Umfang der Befreiung und eine zu entrichtende Gegenleistung hierfür beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
 - a. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b. durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,
 - c. in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; hierzu zählen die Gesellschafter insbesondere auch einen Verstoß gegen § 10.
3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.
4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.
6. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 16 der Satzung. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

§ 16 Kündigung

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 16 zu erfolgen.

3. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 17 Wert der Anteile, Abfindung

1. In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

2. Eventuelle spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.

3. Sollte über die Höhe der Abfindung bei der zu erfolgenden Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligte verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

4. Der errechnete Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit nicht zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

§ 18 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die

Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die in § 3 Nr.2 genannten Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH Gesetzes.

4. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von insgesamt EUR 2.500,00.